

position

Rechtsvereinfachungen zur Erleichterung von Investitionen in Deutschland

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin

T +49 30 59 00 99 50
info@bga.de

September 2025

Deglobalisierung, Diversifizierung, Dekarbonisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel verlangen in Zeiten hoher globaler Unsicherheiten den Unternehmen erhebliche Anpassungen ab, um Wirtschaft und Verbraucher mit allen benötigten Gütern zeitnah zu versorgen. Zugleich belasten erheblich höhere Preise für die benötigten Güter, vor allem Energie, die Entwicklungsmöglichkeiten und engen die Finanzierungsspielräume der Unternehmen gravierend ein. Der BGA hat daher in seiner Konjunkturumfrage bei den Unternehmen des Groß- und Außenhandels zur Jahresmitte 2025 nach den vordringlichen wirtschaftspolitischen Aufgaben gefragt. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass sieben von zehn Unternehmen von der Politik ein klares und entschlossenes Handeln erwarten, Kosten und Bürokratie in allen Rechtsbereichen spürbar zu reduzieren und Regelungen zu vereinfachen.

Der BGA fordert vor diesem Hintergrund einen Herbst der Deregulierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung. Die bisherigen Initiativen waren richtig und wichtig, jedoch in ihrer Wirkung unzureichend. Um Investitionen der Unternehmen für mehr Wirtschaftsdynamik im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld anzuschieben, sind weitere Schritte dringlich. Zudem muss der Aufbau neuer Bürokratie enden; neue regulatorische Vorhaben sind auf ihre Notwendigkeit und auf eine möglichst einfache Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Aus Sicht des BGA und der von diesem vertretenen Unternehmen der Wirtschaftsstufe aus 129.000 Unternehmen, die Güter und Dienstleistungen mit einem Wert von jährlich über 1.650 Milliarden Euro handeln und rund zwei Millionen Menschen beschäftigen, halten wir folgende konkreten Maßnahmen für wichtige Signale an den Mittelstand:

1. Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteueroption praxistauglich fortentwickeln

Die in den vergangenen Jahren eingeführte Thesaurierungsbegünstigung nach § 35a EStG und Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG sind für mittelständische Unternehmen zu komplex und müssen nachjustiert werden. In diesem Zusammenhang muss der Übergang zur Körperschaftsteueroption erleichtert und bestehende steuerrechtliche Hürden einer Umwandlung abgebaut werden. Zudem muss nach der beschlossenen Absenkung der Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne die Verwendungsreihenfolge zugunsten eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung aufgehoben werden. Auch sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein.

2. Gewerbesteuerliche Belastung von Investitionsfinanzierungen streichen

Um Investitionsfinanzierungen zu erleichtern müssen Verkomplizierungen bei der Gewerbesteuer abgebaut werden. Seit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 unterliegen Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen verschärft der Hinzurechnungsbesteuerung

nach § 8 Nr. 1 GewStG. Die Diskriminierung von mit Fremdkapital finanzierten Investitionen muss durch eine Streichung der Substanzbesteuerung von Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer beseitigt werden.

3. Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile streichen

Die Umsatzbesteuerung von wiederaufgearbeiteten Auto-Altteilen, die im Rahmen eines Austausches entsprechender, defekter Teile wieder verbaut werden, mit einem nach § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE vorgegebenen Restwert, steht den Zielen einer ökologischen Transformation entgegen. Sie ist zudem komplex und bürokratisch mit der Folge, dass die im Grunde wiederverwertbaren und qualitativ hochwertigen Altteile nicht mehr ressourcenschonend verwandt, sondern der Entsorgung zugeführt und zu-nehmend Einwegprodukte aus Billiglohnländern verwendet werden. Die bestehende Besteuerungsregelung ist nicht mehr zeitgemäß und verlangt teils aufwändige Zusatzprogrammierungen in den Warenwirtschaftssystemen, die von den Betriebsprüfern der Finanzämter aufgrund von notwendigerweise fiktiv herangezogenen Bruttoausgangswerten bei der Berechnung regelmäßig nicht nachvollzogen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsatzsteuer vom Letztabbraucher zu tragen ist, kommt es bei privaten Kunden zu einer doppelten Besteuerung, wodurch sie juristisch latent angreifbar ist. Nur eine Streichung würde zu einer signifikanten Vereinfachung im KFZ-Gewerbe bei Auto-Altteilen führen und gesellschaftspolitischen Zielen, allen voran dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen, entsprechen.

4. Verrechnungslösung von Einfuhrumsatzsteuer und entsprechendem Vorsteuerabzug umsetzen

Im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Corona-Krise hat die Bundesregierung nach § 21 Abs. 3a UStG den Fälligkeitszeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des dem Abrechnungszeitraum nachfolgenden Monats verschoben, um Liquiditätsnachteile aus der zeitlich abweichenden Abführung der Einfuhrumsatzsteuer und der Geltendmachung als Vorsteuer für importierende Unternehmen abzumildern. Die Fristverlängerung hilft jedoch nicht in allen Fällen. Erschwerend wirkt, dass die Fristverlängerung die Nutzung eines Aufschubkontos voraussetzt. Zur weiteren Vereinfachung sollte die nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eingeräumte Möglichkeit zur Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug in der laufenden 21. Legislaturperiode umgesetzt werden. Dadurch würde zugleich eine mit europäischen Wettbewerbern vergleichbare Regelung geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen am Standort Deutschland verbessert. Bund und Länder sind gefordert, die gesetzlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen zügig und bürokratiearm zu schaffen.

5. Arbeitszeitrecht modern und praktikabel regeln

Die Unternehmen des Groß- und Außenhandels und der Dienstleistungsbranchen sind international vernetzt und über Zeitgrenzen hinweg tätig. Viele Beschäftigte – gerade im internationalen Umfeld oder im altbekannten Außendienst – planen und organisieren sich im Rahmen von Vertrauensarbeitszeit selbst. Auch tragen flexible Arbeitszeitmodelle dazu bei, dem Fach- und Arbeitskräftemangel zu begegnen. Für all das ist eine moderne, pragmatische Gestaltung des Arbeitszeitgesetzes essenziell. Vor allem der Wechsel von einer täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit und der Erhalt einer echten Vertrauensarbeitszeit ohne

Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten wird gleichermaßen den Erfordernissen der Unternehmen und ihrer Kunden sowie den Wünschen der Beschäftigten gerecht. Eine solche überfällige Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes muss den europarechtlich zulässigen Rahmen ausschöpfen und darf nicht unter einen Tarifvorbehalt gestellt werden. Nur so wäre eine Flexibilisierung für alle Beschäftigten und Unternehmen nutzbar.

6. Realitätsfernes Tariftreuegesetz von politischer Agenda streichen

Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes wird Vergabeverfahren komplizierter, langsamer, fehleranfälliger und im Ergebnis teurer machen. Es wird sich negativ auf die Zahl und die Vielfalt der Bieter auswirken und geht vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen. In der vorgeschlagenen Form müssten Unternehmen erfassen, welche konkreten Beschäftigten welchen Zeitanteil für die Ausführung eines öffentlichen Auftrages aufwenden und diesen entsprechend vergüten. Das ist in der Praxis kaum darstellbar, da beispielsweise in einem Lager viele Beschäftigte im Laufe eines Tages an vielen unterschiedlichen Lieferungen arbeiten und nicht einem konkreten Projekt zugeordnet sind. Daher sind Lieferverträge (Kaufverträge) in einigen Tariftreuegesetzen der Bundesländer zu Recht aus deren Geltungsbereich ausgenommen.

Zudem wird der Gesetzentwurf der Pluralität unseres Tarifsystems nicht gerecht: Ein Unternehmen, das an einen bestimmten Tarifvertrag gebunden ist, könnte für öffentliche Aufträge des Bundes gezwungen werden, andere tarifliche Vorgaben einzuhalten. Das ist nicht nur aufwändig und fehleranfällig, es bewirkt auch das Gegenteil von Tariftreue. Das respektieren einige Bundesländer in ihren Tariftreuegesetzen, indem sie eine Erklärung zur Tariftreue genügen lassen, ohne einen konkreten Tarifvertrag festzulegen. Aber auch tarifungebundene Unternehmen mit anderen, im Gesamtpaket komfortablen Vergütungen, stehen vor offenen Fragen, welche Entgeltbestandteile in die Berechnung einbezogen werden können oder müssen. In der Gesamtschau sollte auf das Bundestariftreuegesetz verzichtet werden.

7. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verbessern

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist die teuerste allein von den Arbeitgebern finanzierte Sozialleistung. Dennoch hat die 2023 eingeführte elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) die Bedürfnisse dieser Gruppe nicht mitgedacht und ihnen die Administration erschwert. Jährlich werden ca. 80 Millionen eAU übermittelt – das Verfahren hat also hohe Praxisrelevanz für alle Arbeitgeber. Es muss für diese einfacher gestaltet und mit zumindest dem gleichen Informationsgehalt wie das frühere Verfahren ausgestaltet werden, insbesondere durch:

- Etablierung einer Wahlmöglichkeit der Arbeitgeber für ein Push-Verfahren anstatt eines Pull-Verfahrens bzw. Ergänzung des Pull-Verfahrens durch ein Push-Verfahren
- eine Datenübertragung ohne die derzeitigen deutlichen Zeitverzögerungen,
- Minimierung des Kommunikations- und Kostenaufwands zwischen Unternehmen und externen Dienstleistern durch die Vorgabe verbindlicher Richtwerte und Austauschformate,
- Sukzessiven Abbau der Parallelverfahren durch Integration weiterer Leistungserbringer (z. B. Privatärzte) und Verfahren sowie Sicherstellung der Teilnahme aller vertragsärztlichen Leistungserbringenden am Verfahren und
- Ergänzung des Pflichtdatensatzes um die im früheren Papierverfahren enthaltenen arztbezogenen Angaben, um im Falle eines eventuellen Missbrauchs überhaupt

Anhaltspunkte für diesen erkennen und ggf. den medizinischen Dienst der Krankenkassen zur Prüfung einschalten zu können.

8. Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)

Das AgrarOLkG schützt Unternehmen der Ernährungswirtschaft vor unlauteren Handelspraktiken, allerdings nur solche mit nicht mehr als 350 Millionen Euro Jahresumsatz. Durch Sonderregelungen werden auch erzeugergetragene Lieferanten bis 4 Milliarden Euro Jahresumsatz geschützt. Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresumsatz und sämtlicher verbundener Unternehmen jährlich zu ermitteln und sich im Rahmen des Umsatzschwellenkatalogs des AgrarOLkG einzurichten. Dies verursacht unnötigen Aufwand, der durch den Wegfall der Umsatzschwelle beseitigt werden kann.

9. Registermodernisierung politisch höher priorisieren

Die Belastung für mittelständische Unternehmen, die durch bürokratische Erfüllungskosten (z.B. Berichtspflichten) entsteht, ist in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen. Je nach Branche erreicht diese Belastung häufig zwei Prozent der Bruttoumsätze von 100.000 bis 1.000.000 Euro, die durch Kosten für zum Teil hochqualifiziertes Personal gebunden sind. In der Mehrzahl betrifft dies Berichte und Mitteilungen (Berichtspflichten), die staatlichen Einrichtungen längst und zum Teil granular vorliegen. Den Registern, die diese Information speichern, mangelt es noch weitgehend an der rechtlichen aber auch technologischen Basis, um Informationen sicher und effektiv untereinander austauschen zu können. In der Folge, werden Informationen, über die der Staat bereits in über 100 relevanten, unternehmensbezogenen Registern führt, immer und immer wieder durch unterschiedliche staatliche Akteure abgefragt und binden Ressourcen, die Unternehmen an der Stelle fehlen. Die Bundesregierung bei der Registermodernisierung verbindliche Erfüllungsziele festlegen und die Modernisierung finanziell, technisch und regulatorisch effektiv voranbringen, so dass benötigte Informationen für staatliche Akteure verfügbar sind und Unternehmen von Aufwand entlastet werden.

10. „Once Only“-Grundsatz bei der staatlichen Datenabfrage schnell umsetzen

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, muss umgehend dafür gesorgt werden, dass Unternehmen und Bürger dem Staat gegenüber nur noch zur einmaligen Datenangabe verpflichtet sind. Durch einen verpflichtenden Datenaustausch innerhalb der Verwaltung und die entsprechende Modernisierung und Digitalisierung der Register muss verhindert werden, dass Unternehmen und Bürger dem Staat nochmals Daten mitteilen müssen, über die dieser längst verfügt. Der Handlungsbedarf wird durch folgendes Negativbeispiel deutlich: Im Rahmen der Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland wurde das Transparenzregister zum 1. August 2021 auf ein Vollregister umgestellt. Dabei wurde die bisherige Mitteilungsfiktion zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. abgeschafft. Juristische Personen, die schon im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, haben daher nicht nur einen doppelten Eintragungsaufwand für Informationen, die dem Staat längst vorliegen. Darüber hinaus entsteht durch die Pflichteintragung im Transparenzregister auch noch eine Gebührenpflicht, Verstöße sind bußgeldbewehrt. Diese doppelten Mitteilungspflichten sind nicht nur aufwändig, sondern bilden auch eine häufige Fehlerquelle und binden zudem unnötige Ressourcen. Abhilfe könnte durch eine Wiedereinführung der Mitteilungsfiktion im Transparenzregister und eine Vernetzung bereits existierender Register (z.B. des Handelsregisters) geschaffen werden.

11. Einführung eines Single Digital Reporting Tools für alle unternehmerischen Berichtspflichten

Die steigende Zahl der Berichtspflichten für Unternehmen, belegt eine bedenkliche Richtung, die die Regulierung eingeschlagen hat. Die hieraus resultierenden Kosten, vor allem für die regulierten Unternehmen, werden dramatisch unterschätzt, insbesondere für Berichtspflichten, die an eine wachsende Zahl von Einrichtungen übermittelt werden müssen. Auch die große Zahl der unterschiedlichen Formate (Papier, E-Mail, unterschiedliche digitale Formate) die hierzu gefordert werden, ist ein Kostentreiber. Der Staat muss zu seiner eigenen und der Entlastung von Unternehmen eine einzige, leistungsfähige Schnittstelle zur Verfügung stellen, an die alle Informationen übermittelt werden können. Mittels entsprechendem Identifier sollte dann eine automatische Verteilung an Institutionen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie auf Ebene der Europäischen Union organisiert werden. Dies würde helfen, die bürokratischen Erfüllungskosten für Unternehmen zu senken.

12. Bürokratischen Aufwand bei der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten reduzieren

Ab dem 30. Dezember 2025 (für kleinere Unternehmen ab dem 30. Juni 2025) verpflichtet die EUDR alle Marktteilnehmer und Händler zu umfassenden Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen, Bereitstellen und Ausführen bestimmter Rohstoffe und Folgeprodukte (Palmöl, Rindfleisch, Holz, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Soja). Um Mehrfachbelastungen durch doppelte Prüf- und Berichtspflichten zu vermeiden, sollten diese Pflichten auf den Erstinverkehrbringer begrenzt werden, der ein Produkt erstmals auf dem Binnenmarkt platziert. Darüber hinaus ist der im Koalitionsvertrag angekündigte Ausschluss der Anwendung der EUDR in Deutschland durch eine „Null-Risiko-Variante“ konsequent umzusetzen.

Damit Vereinfachungen wirksam greifen, sollte sich die Bundesregierung zudem für die Aufnahme der EUDR in die Omnibus-Pakete der EU-Kommission einsetzen und sicherstellen, dass den Unternehmen vor Inkrafttreten der Regelungen ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt wird.

13. Sog. Omnibus-Pakete zeitnah umsetzen und ausweiten

Die Europäische Kommission muss ihren Anspruch des Bürokratieabbau durch konkrete gesetzgeberische Maßnahmen einlösen, die schnell in der Unternehmenspraxis spürbar werden. Das sog. Omnibus-I-Paket bietet hierfür einen geeigneten Ausgangspunkt. Entscheidend ist eine klare und schnelle Umsetzung, um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen. Zudem sollte das Paket zeitnah auf weitere Nachhaltigkeitsregelungen – etwa die EUDR – ausgeweitet werden. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Anhebung des finanziellen Schwellenwerts auf 450 Millionen Euro Jahresumsatz für Unternehmen ohne Hauptsitz in der EU im Rahmen der CSRD. Ebenso stellt die Beschränkung der Pflichten auf direkte Geschäftspartner („Tier 1“) eine spürbare Entlastung dar, deren Umsetzung unbedingt erforderlich ist. Umso unverständlich ist es, dass die Europäische Kommission beim CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) – der auch Bestandteil des Omnibus-Pakets ist – den gegenteiligen Weg einschlägt. Anstatt Vereinfachungen vorzunehmen, hält sie unbirrt an der geplanten Ausweitung des Anwendungsbereichs – zuletzt durch eine Konsultation – sowie an der weiteren Verfeinerung technischer Details in der laufenden Umsetzungsphase fest. Ein Bürokratieabbau wird so nicht erreicht. Die vorgesehenen Anpassungen des CBAM tragen weder zu einer wirksamen Verringerung der globalen CO₂-Emissionen noch zu einem wirksamen Schutz

der EU-Industrie vor Carbon Leakage bei. Stattdessen belasten sie europäische Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, mit erheblichen zusätzlichen Anforderungen und schwächen damit ihre Wettbewerbsfähigkeit.

14. Late Payments Verordnung stoppen

Angesichts von stetig zunehmender europäischer Regulierung und der damit einhergehenden Belastung gerade für kleine und mittelständische Unternehmen sollte sich die Gesetzgebung der Europäischen Union nur noch auf unbedingt erforderliche Themen beschränken. Europäisch sollte sich die Bundesregierung weiter für den Stopp des EU-Gesetzgebungsverfahrens der sog. Late Payments-Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr einsetzen. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen verkürzten Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen würden bei vielen Großhändlern gängige Geschäfts- und Zahlungsmodelle unmöglich machen, in denen Zahlungsfristen von bis zu 180 Tagen üblich sind. Der geplante Zwang zur Erhebung von Verzugszinsen und zur Anzeige des eigenen Kunden bei dessen Zahlungsverzug greift massiv in die Kundenbeziehungen ein. Zudem gefährdet dieser die von den Großhändlern benötigte Vertragsfreiheit, um passgenaue Vereinbarungen mit Geschäftspartnern vereinbaren zu können.

15. Zollverfahren vereinfachen und beschleunigen

Die geplante EU-Zollrechtsreform sowie bestehende nationale Sonderregelungen drohen Zollprozesse komplexer, langsamer und fehleranfälliger und dadurch für Unternehmen wie für die Verwaltung teurer zu machen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen stoßen hier auf unverhältnismäßige Belastungen, die ihnen den Zugang zum internationalen Warenverkehr erschweren. Notwendig ist der konsequente Abbau bestehender Hemmnisse. Ein zukunftsgerichtetes Zollsystem sollte digital, transparent und schlank ausgestaltet sein. Statt kleinteiliger Einzelprüfungen müssen prozessorientierte Ansätze in den Vordergrund rücken, die Risiken besser identifizieren und gleichzeitig die Abwicklung für Unternehmen erleichtern. Verfahren wie Bewilligungen, Erstattungen oder das Handling von Carnet-Vorgängen sind heute oft durch Systembrüche, lange Bearbeitungszeiten und fehlende Datentransparenz geprägt. Das bindet Ressourcen und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit. Auch nationale Sonderwege – etwa die zusätzliche elfte Stelle in der Warentarifnummer – schaffen keinen erkennbaren Mehrwert, verursachen aber zusätzlichen Aufwand bei Unternehmen und Verwaltung. Hier wäre eine konsequente Harmonisierung auf europäischer Ebene zielführend. Im Kern gilt: Digitalisierung muss durchgängig umgesetzt, parallele Verfahren vermieden und Doppelmeldungen abgebaut werden. Einheitliche, maschinenlesbare Datensätze und klare Schnittstellen würden den Beteiligten Planbarkeit und Effizienz geben. Gleichzeitig müssen die Zollämter gestärkt werden, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und die Abfertigungspraxis an die Realität des Außenhandels anzupassen. Zoll darf nicht zum Wettbewerbsnachteil werden. Zudem sollten Verfahren entschlackt, automatisiert und europaweit vereinheitlicht werden. Nur so bleibt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gesichert. Und die Verwaltung kann sich auf die wirklich relevanten Risiken konzentrieren.